



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az:

- Beklagte -

wegen Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylVG

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht  
als Berichterstatterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 2016

am 4. April 2016

für R e c h t erkannt:

Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes vom 14.7.2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden keine erhoben.

**Tatbestand:**

Die Klägerin, nach ihren Angaben eine am 10.1.1987 in Obiaruku/Delta State geborene nigerianische Staatsangehörige, reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach Deutschland ein und beantragte am 9.10.2012 Asyl.

Mit Schreiben vom 21.3.2014 teilte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, sie befinde sich seit dem 6.3.2014 im Zentrum für Psychiatrie W. da verschiedene psychische Störungen bei ihr diagnostiziert worden seien. Er legte eine entsprechende Bescheinigung der Klinik W. und ein ärztliches Attest von Dr. C. vom Menschenrechtszentrum Karlsruhe (Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten e.V.) vor. Aus diesem ergibt sich, dass die Klägerin unter einer Angststörung (ICD-10, F41.8), Somatisierungsstörung (ICD-10, F45.9) und Dissoziativen Störung (ICD-10, F44.9) als komplexe Traumafolgestörung nach geschlechtsspezifischer Traumatisierung leide. Zu ihrer Vorgeschichte wurde ausgeführt, dass ihr Vater, ein Moslem, ihre Mutter, eine Christian, getötet habe, als sie noch sehr klein gewesen sei. Sie kenne ihre Mutter daher nicht. Sie sei bei ihrer Großmutter aufgewachsen und nicht zur Schule gegangen. Zu ihrem Vater habe sie keinen Kontakt gehabt. Ihre Großmutter sei gestorben, als sie noch ein Mädchen gewesen sei. Sie habe auf der Straße leben müssen und gebettelt. Eine Frau habe sie dann angesprochen, um ihr zu helfen. Diese habe sie nach Italien gebracht, wo sie als Prostituierte arbeiten müssen. Die Frau habe ihr gedroht, sie zu töten, wenn sie zur Polizei ginge oder wegliefe. Sie würde sie überall finden. Um frei zu kommen, hätte sie der Frau 60.000 € zahlen müssen. Sie habe ca. sechs Monate als Prostituierte gearbeitet, dann sei sie weggelaufen. Sie habe dann eine Frau mit einem älteren Deutschen namens „Y.“ getroffen. Dieser habe versprochen, sie zu heiraten, und habe sie mit an der Bodensee genommen. Er habe immer mit ihr schlafen wollen. Sie habe dann starke Bauchschmerzen gehabt und diese kaum aushalten können. Deshalb sei sie auch im Krankenhaus in Radolfzell gewesen. Als sie sich danach geweigert habe, mit „Y.“ zu schlafen, habe dieser sie vor die Tür gesetzt. Sie habe dann einem Polizisten ihre Geschichte erzählt, der sie nach Karlsruhe geschickt habe, wo sie einen Asylantrag gestellt habe.

Bei ihrer Anhörung am 13.5.2014 beim Bundesamt gab die Klägerin an, ihr Vater stamme aus der Gegend von Kano, ihre Mutter aus der Region Delta. Sie habe seit ihrem zehnten Lebensjahr keine Mutter mehr; ihr Vater habe sie getötet. Zuletzt habe sie in Obiaruku, Delta State, mit ihrer Großmutter gelebt. Diese sei vor einigen Jahren gestorben. Nach ihrem Tod habe sie auf der Straße gelebt. Sie habe nur manchmal eine Arbeit gehabt. Auch als ihre Großmutter noch gelebt habe, hätten sie kein Geld gehabt. Sie hätten sich mit Gelegenheitsarbeiten, z.B. Tragediensten, oder Betteln durchgeschlagen. Irgendwann sei sie von einer Frau angesprochen worden. Mit dieser sei sie teilweise mit dem Auto und zu Fuß bis zu einem Schiff gereist, mit welchem sie dann weiter gefahren seien. Sie seien nach Italien gekommen. Die Einzelentscheiderin erklärte während der Anhörung der Klägerin, sie gehe davon aus, dass die Biografie im ärztlichen Attest von Dr. C. umfassend und richtig sei, so dass keine Fragen mehr gestellt würden und die Klägerin hierzu nicht mehr vortrug.

Mit Mail vom 19.6.2014 legte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dar, dass die Klägerin in Nigeria völlig auf sich allein gestellt sei. Sie könne auch kein menschenwürdiges Leben führen, da sie auf neurologisch-psychiatrische Behandlung angewiesen sei. Zudem dürfte die Klägerin auch einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG haben, da ihr von den Tätern, welche ihre Verschleppung nach Europa und Zuführungen in die Zwangsprostitution organisiert haben, eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen würde. Die Täter verlangten von der Klägerin die Abarbeitung ihrer Schulden in Höhe von 60.000 €. Das Interesse an der Durchsetzung dieser Forderung sei groß, da sie sonst befürchten müssten, dass ihr ‚Geschäftsmodell‘ gefährdet sei. Auch das Bundesamt habe in einem gleichgelagerten Fall subsidiären Schutz gewährt.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin legte den Entlassbericht des Zentrums für Psychiatrie Winnenden vom 8.4.2014 vor. Aus diesem ergibt sich u.a., dass die Klägerin vom 6.3. bis 25.3.2014 in stationärer Behandlung war. Als Diagnosen wurden eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen (F32.3), ein dissoziativer Stupor (F44.2), Analphabetentum (Z55), eine Somatisierungsstörung (F45.0) und eine posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) gestellt.

Mit Bescheid vom 14.7.2014 stellte das Bundesamt für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest. Im Übrigen lehnte es die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte (Ziffer 1) und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 2) sowie subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Vorbringen der Klägerin in den vier Sitzungen bei Dr. C. sowie während ihrer fast dreiwöchigen stationären Behandlung in der psychiatrischen Klinik W. bezüglich ihrer biographischen Angaben zu ihrer Person und ihrem familiären Umfeld nur sehr vage und stereotyp gewesen sei. Der Bescheid wurde am 15.7.2014 als Einschreiben zur Post gegeben.

Die Klägerin hat am 28.7.2014 Klage gegen die Ablehnung der Zuerkennung von subsidiärem Schutz erheben lassen. Zur Begründung lässt sie weiter ausführen, die Einzelentscheiderin habe anlässlich der Anhörung beim Bundesamt angegeben, sie gehe davon aus, dass ihr Vortrag hinsichtlich ihrer Biographie im ärztlichen Attest von Dr. C. umfassend und richtig sei. Mit ihrer Entscheidung setze sie sich hierzu in Widerspruch. Bei einer Rückkehr nach Nigeria drohte ihr, dass die Menschenhändler sie wieder aufgriffen und sie erneut Opfer von Menschenhandel werden würde. Dazu komme, dass sie in Nigeria niemanden habe, der ihr Schutz bieten könne. Der nigerianische Staat sei hierzu nicht in der Lage. Aufgrund ihrer mangelnden Bildung sei sie auch nicht in der Lage, sich finanzielle Mittel zu erwirtschaften, mit welchen sich ein Schutz erkaufen ließe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zu-zuerkennen, und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.7.2014 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Termin zur mündlichen Verhandlung angehört worden. Sie hat auf Fragen des Gerichts zu ihren Familienverhältnissen vorgetragen, sie habe bei ihrer Großmutter in einem kleinen Dorf in der Nähe von Obiaruku in Delta-State gelebt. Bei Obiaruku handele es sich um eine Kleinstadt. Ihre Mutter sei gestorben als sie

zwei Jahre alt gewesen sei. Ihr Vater habe sie getötet. Ihre Eltern seien nicht verheiratet gewesen. Ihr Vater sei Moslem, die Mutter Christin gewesen. Ihre Großmutter habe ihr erzählt, was damals geschah. Sie sei fünfzehn Jahre alt gewesen, als ihre Großmutter gestorben sei. Auf Frage, wie sie und die Großmutter den Lebensunterhalt verdient hätten, hat sie angegeben, sie hätten sich so durchgeschlagen. Die Oma habe auch nichts gehabt. Sie hätten auf Auftrag Essen zu den Leuten gebracht. Sie habe auch auf der Straße nach Geld und Essen gebettelt, auch im Dorf. Als ihre Oma gestorben sei, habe sie niemanden gehabt, der sie hätte unterstützen können. Als sie wieder mal auf der Straße gewesen sei und um Essen gebettelt habe, sei eine Frau in einem Auto vorbeigekommen und habe sie mit in ihr Haus genommen. Nach drei Tagen seien sie verreist. Die Frau habe ihr ein Kleid gekauft. Sie seien zunächst mit dem Auto und dann ein Stück zu Fuß unterwegs gewesen. Dann seien sie auf einem Schiff weitergereist. Sie sei in eine Stadt nach Italien gekommen. Die Frau habe sie in einem Zimmer untergebracht. Es seien auch noch zwei weitere Mädchen dort gewesen. Die Frau habe ihr ein Kleid gegeben und gesagt, sie - die Klägerin - schulde ihr 60.000 €. Das habe sie ihr vorher nicht gesagt. Außerdem habe sie ihr gedroht, dass sie getötet werde, wenn sie das Geld nicht beschaffe. Sie habe sehr große Angst vor der Frau gehabt. Die Frau habe ihr immer wieder Männer - schwarze und weiße - geschickt, die mit ihr geschlafen hätten. Ein Schwarzer, der sie immer wieder aufgesucht habe, habe ihr schließlich geholfen und sie mitgenommen und in Palermo am Bahnhof abgesetzt. Dort habe sie eine Frau um Hilfe gebeten. Diese habe sie für zwei Wochen bei sich wohnen lassen. Als sie erfahren habe, welcher Frau die Klägerin weggelaufen sei, habe sie gehen müssen. Denn die zweite Frau habe gesagt, dass die Frau, die sie nach Italien gebracht habe, eine sehr gefährliche Frau sei. Als sie wieder auf der Straße gewesen sei, habe sie eine weitere Frau um Hilfe gebeten. Auch diese habe ihr gesagt, dass die Frau, die sie nach Italien gebracht habe, gefährlich sei. Sie habe sie - die Klägerin - dann mit einem Deutschen, „Y.“, bekannt gemacht. Dieser habe ihr gesagt, sie gefalle ihm, er wolle sie heiraten. Im September habe er ihr Geld gegeben, damit sie mit dem Zug nach Radolfzell fahre. Sie kam dort an und habe keinen Kontakt mit ihm aufnehmen können. Da habe sie eine Afrikanerin gefragt, ob sie telefonieren dürfe. Sie habe „Y.“ angerufen und dieser habe sie in sein Haus gebracht. Dort habe er jeden Tag mit ihr geschlafen. Sie habe eines Tages Schmerzen im Unterleib gehabt und sich geweigert mit „Y.“ zu schlafen. Er habe sie daraufhin auf die Straße gesetzt. Sie habe

sich einer Frau anvertraut, die die Polizei eingeschaltet habe. Da sie starke Schmerzen gehabt habe, sei sie ins Krankenhaus gekommen. Ein Arzt des Krankenhauses habe ihr ein Schreiben mitgegeben, welches ihr am Empfang wieder genommen worden sei. Am Bahnhof von Radolfzell habe ihr ein weißer Mann 40 € gegeben und gesagt, sie solle nach Karlsruhe fahren. Von Karlsruhe habe man sie nach Schorn-  
dorf geschickt. Mit dem Sozialarbeiter Billy habe sie einen 1 €-Job bei der Verpfle-  
gungsstelle gemacht. Danach habe sie bei einem Arzt im Krankenhaus gearbeitet. Dabei habe es sich um einen Zeitvertrag für sechs Monate gehandelt. Jetzt wohne sie in Singen, habe dort ein 2-Zimmer-Appartment und arbeite schon seit neun Mo-  
naten als Reinigungskraft im Krankenhaus. Sie habe sich heute für die Verhandlung freigenommen.

Auf Nachfragen des Gerichts hat die Klägerin angegeben, der Name der Frau, die sie nach Italien gebracht habe sei ,B. . In Italien habe sie sich Si. genannt. Sie habe im gleichen Haus in Palermo wie sie gewohnt. Dort hätten noch andere Frauen gelebt. Eine sei schon weggelaufen, bevor sie weggelaufen sei. Sie habe ca. zwei Jahre dort gearbeitet. Die Frage, ob sie ihre Schulden damit abgearbeitet habe, hat sie verneint. Die Frau, die sie am Bahnhof in Palermo getroffen habe, sei eine Nigerianerin namens ,B. ' gewesen. Die habe gehört, dass Si. eine üble Per-  
son sei und schon Mädchen weggelaufen seien. Die Frau, die sie mit ,Y. ' bekannt gemacht habe, sei auch eine Schwarze namens ,C. ' gewesen. ,C. ' und ,Y. ' seien Freunde gewesen. Auf Nachfrage, wie sie ins Krankenhaus in Radolfzell ge-  
kommen sei, hat sie erklärt, die Polizei habe den Krankwagen gerufen. Sie hätten ihr nicht gesagt, dass sie einen Asylantrag stellen könne. Einer der Polizisten sei ein Bekannter von ,Y. ' gewesen. Der Arzt im Krankenhaus habe der Polizei gesagt, dass sie behandelt werden müsse. Die Polizei habe gesagt, dass gehe nicht, da sie keine Papiere habe. Der Arzt habe Mitleid mit ihr gehabt und ihr ein Papier für eine Behandlung ausgestellt. Auf Nachfrage, wie der Name des Schwarzen laute, der sie aus der Wohnung von S. herausgeholt habe, hat sie geantwortet, dies sei ,M. ' gewesen. Er sei ein Kunde gewesen, der schon länger gekommen sei. Auf Frage, ob sie sich in Italien habe frei bewegen können, hat die Klägerin erklärt, S. habe alles besorgt. Sie habe Kontakte mit Männern über das Internet hergestellt, die dann gekommen seien. Sie sei wie in einem Gefängnis eingesperrt gewesen.

Auf Vorhalt, sie habe bei der Anhörung beim Bundesamt angegeben, sie sei zehn Jahre alt gewesen, als ihre Mutter gestorben sei, heute habe sie erklärt, sie sei zwei Jahre gewesen, hat die Klägerin ausgeführt, bei der Anhörung habe sie kaum etwas sagen können. Damals sei es ihr gesundheitlich noch ziemlich schlecht gegangen. Jetzt nehme sie Medikamente. Auf Nachfrage zur Behandlung ihrer Erkrankung hat sie angegeben, sie gehe einmal im Monat zu Frau Dr. B., GPZ K, die sie nach ihrem Befinden frage. Dann bekomme sie auch ein Rezept für die Medikamente. Auf Frage, was sie befürchte, wenn sie nach Nigeria zurückkehren müsste, hat sie erklärt, S. sei eine gefährliche Frau, die ihr mit dem Tod gedroht habe, wenn sie weglaufe und ihre Schulden nicht abarbeite. Sie habe auch ihre Leute in Nigeria. Das sei wie eine Mafia. Wenn sie schon daran denke, sehe sie schlimme Bilder vor sich und höre Stimmen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und die Behördenakte verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Berichterstatterin entscheidet im Einverständnis der Beteiligten an Stelle der Kammer (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO).

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes vom 14.7.2014 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer ein subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt Folter oder

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG). Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens muss von einem Verfolgungsakteur i.S.d. §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c AsylVfG ausgehen. Weiter muss es an einem effektiven Schutz im Herkunftsstaat fehlen, §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3d, 3e AsylVfG und es dürfen keine Ausschlussgründe (§ 4 Abs. 2 AsylVfG) vorliegen. Der Verweis auf einen effektiven Schutz in einem anderen Teil des Herkunftslandes (§ 3e AsylVfG) setzt jedenfalls voraus, dass von dem Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil niederlässt. Zur Frage, wann von ihm „vernünftigerweise erwartet werden kann“, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil niederlässt, wird vorausgesetzt, dass der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d.h. dort das Existenzminimum gewährleistet ist. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 -, Rn. 19 f.; B.v. 14.11.2012 - 10 B 22.12 -, Rn. 9, zitiert jeweils nach juris; VGH BW, U.v. 6.3.2012 - A 11 S 3177/11 -, juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG gilt Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung als ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Der Vortrag der Klägerin ist geeignet, eine Zuerkennung subsidiären Schutzes zu begründen. Die tatsächlichen Gründe hat die Klägerin glaubhaft dargelegt. Bei der Klägerin handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts um ein Opfer organisierten Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung. Ihr droht bei einer Rückkehr nach Nigeria mit hoher Wahrscheinlichkeit unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Das Gericht hat zu Menschenhandel mit Frauen aus Nigeria im Urteil vom 16.5.2014 (A 7 K 1405/12) ausgeführt:

„Die Verbringung junger, teilweise sogar minderjähriger Frauen und Mädchen nach Europa und deren dortige sexuelle Ausbeutung als Zwangsprostituierte ist ein Bereich der organisierten Kriminalität, der sich in Nigeria ethnisch und geographisch weitestgehend auf die in Edo State gelegene Stadt Benin City und deren Umland eingrenzen lässt und nahezu ausschließlich - in Nigeria und Europa - von Frauen, den sog. „Madames“ beherrscht wird. Dabei werden



die Opfer zumeist über den Charakter ihrer tatsächlichen Betätigung sowie über die nahezu vollständige Einbehaltung ihrer Einnahmen getäuscht und unter dem Vorzeichen nach Europa geschickt, dort für ihre in Nigeria verbliebene Familie gutes Geld verdienen zu können. Transport und Unterbringung werden von den „Madames“ bzw. ihnen zuarbeitenden Netzwerken organisiert mit der Maßgabe, dass die Kosten dafür von der Reisenden zurückzuerstatten seien. Vor der Abreise aus Nigeria wird dazu bezüglich der verauslagten Kosten ein „Kreditvertrag“ geschlossen, der zur Sicherung der Einhaltung durch Schwüre und die Einbehaltung von Haaren, Blut o.ä. vor einem Voodoopriester besiegelt wird und die Reisende verpflichtet, alle Kosten in Europa von ihrem dortigen Arbeitslohn zurückzuzahlen. Dieses Ritual schafft von Anfang an eine von den Opfern empfundene starke psychologische Kontrolle. Unabhängig davon wird auch durch das Netzwerk der „Madames“ in Europa wie in Nigeria selbst Druck auf die Opfer und dessen Familien ausgeübt, wenn es bei der Rückzahlung der in Relation zu den tatsächlichen Kosten exorbitant hohen finanziellen Forderungen (oft 40.000 bis 60.000 EUR) der „Madames“ zu Problemen kommt. Diese Konstellation führt bei den Opfern in Verbindung mit dem bösen Erwachen in Europa, dass eine Riesensumme zu zahlen und diese nur durch Prostitution erwirtschaftet werden kann, zu einer emotionalen und seelischen Zwangslage, auf der die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems beruht. Zu dessen Aufrechterhaltung ist es entscheidend, dass bei Zuwiderhandlungen wie Verweigerung der Zahlung, Flucht, Widerstand und insbesondere auch Verrat z.B. durch Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende negative Sanktion erfolgt bzw. das Vorhandensein des o.g. Netzwerkes spürbar wird, indem es als Instrument der Bestrafung und Disziplinierung gegenüber dem Opfer und/oder seiner in Nigeria verbliebenen Familie erkennbar in Erscheinung tritt. Das Spektrum reicht hier von einschüchternden Anrufen oder Besuchen von Geldeintreibern beim Opfer in Europa oder bei der Familie des Opfers in Nigeria bis hin zu körperlichen Angriffen und Mord. Je nachhaltiger diese Sanktionen sind und auch für das Umfeld erkennbar einer „Verfehlung“ folgen, desto sicherer kann man sein, dass zukünftige Opfer sich an die im Vorfeld getroffenen „Abmachung“ halten (s. die im Verfahren vorgelegte Einschätzung der Gefährdung von Opfern und deren Angehörigen in Nigeria des Bundeskriminalamtes an das Fraueninformationszentrum Stuttgart vom 01.04.2010; vgl. zum Ganzen auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration -, „Nigeria - Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Frauen aus Nigeria“, Dezember 2011; Österreichische Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria- Update vom März 2010; StZ vom 06.12.2010 „Ihre Armut treibt Frauen in die Prostitution“).

Nach dem Vortrag der Klägerin ist auch bei ihr davon auszugehen, dass sie Menschenhändlern zum Opfer gefallen ist. Das Gericht ist nach der ausführlichen Anhö-

rung in der mündlichen Verhandlung der Überzeugung, dass ihre Vorgeschichte in den entscheidungserheblichen Punkten der Wahrheit entspricht. Die Klägerin stammt zwar aus einem Dorf nahe der Stadt Obiaruku in Delta State und nicht aus Edo State. Ausweislich des Berichts von EASO von Oktober 2015 (Nigeria: Sexhandel mit Frauen) werden die Frauen auch aus anderen Bundesstaaten, vor allem Delta State rekrutiert (S. 15 des Berichts von EASO). Auch der Umstand, dass die Klägerin nichts von einem „Kreditvertrag“ berichtet hat, führt nicht zu Zweifeln an ihrem Vorbringen. Die Klägerin fällt ohne weiteres in das Profil von Frauen, die Opfer von Menschenhandel zu sexuellen Zwecken werden. Im Bericht von EASO von Oktober 2015 (Nigeria: Sexhandel mit Frauen, S. 16) wird ausgeführt, dass viele Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, ohne Unterstützung durch Familie oder Gemeinschaft sind, wirtschaftliche Not leiden und tendenziell Analphabeten sind. Dies trifft auf die Klägerin zu, die - nach ihren Angaben - seit ihrem 15. Lebensjahr auf sich allein gestellt war, keine familiären Bindungen mehr hatte, mittellos war und keine Schule besucht hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung auch plausibel dargestellt, dass sie nach Italien gebracht wurde und dort zwangsweise der Prostitution nachgegangen ist, nachdem ihr eröffnet wurde, dass sie 60.000 € Schulden habe. Die Klägerin hat schlüssig dargelegt, dass sie in Nigeria nach dem Tod der Mutter und der Großmutter keinen familiären Rückhalt mehr hatte und sich nur durch Gelegenheitsarbeiten und Betteln ernähren konnte. Daher ließ sie sich auf eine Frau ein, die ihr helfen wollte, wurde nach Italien gebracht und erfuhr dort, dass sie als Prostituierte arbeiten sollte und 60.000 € abzahlen müsse. Schließlich ist sie mit Hilfe eines Freiers weggelaufen und durch Hilfe einer anderen Frau an einen Deutschen namens „Y.“ geraten, der sie in Deutschland in seinem Haus untergebracht hatte und sie wohl auch sexuell ausgebeutet hat. Nachdem er sie auf die Straße gesetzt hatte, gelang es ihr in Karlsruhe einen Asylantrag zu stellen.

Die Klägerin hat bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung über die wesentlichen Vorkommnisse erkennbar aus eigenem Erleben berichtet, konnte auf Nachfragen spontan antworten und die Geschehnisse in einen schlüssigen Kontext bringen. Ihr Vortrag entspricht den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisse über Organisation und Strukturen der Zwangsprostitution nigerianischer Frauen. Das Gericht sieht keine Widersprüche, die geeignet wären, die Glaubhaftigkeit des Vortrags der Klägerin zu erschüttern. Soweit sie bei der Anhörung vor dem Bundesamt

vorgetragen hat, sie sei 10 Jahre alt gewesen, als ihre Mutter gestorben sei, erklärte sie, dass es ihr zu diesem Zeitpunkt gesundheitlich nicht gut gegangen sei und sie außerdem beim Bundesamt so gut wie gar nicht befragt wurde. Diese Angaben entsprechen den vorgelegten ärztlichen Attesten und dem Anhörungsprotokoll des Bundesamts. Zudem ergibt sich aus den „Angaben zur Vorgeschichte“ aus dem ärztlichen Attest von Dr. C. vom 19.2.2014, dass der Vater die Mutter getötet habe, als sie noch sehr klein gewesen sei. Dies hat sie im Termin zur mündlichen Verhandlung wiederholt. Auch die Angaben zur Dauer der Zwangsprostitution bei der ärztlichen Anamnese und im Termin zur mündlichen Verhandlung variieren von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Klägerin Analphabetin ist und nicht in der Lage war, konkrete Angaben zum zeitlichen Ablauf zu machen.

Angesichts der Vorgeschichte der Klägerin besteht bei einer Rückkehr nach Nigeria für sie die konkrete Gefahr, dass die Helfer und Hintermänner von ,S. ' sie entweder zwangsweise wieder der Prostitution zuführen oder sie schlimmstenfalls, um ein Exempel zu statuieren, sogar töten würden.

Der nigerianische Staat ist nicht in der Lage, der Klägerin Schutz vor dieser durch nichtstaatliche Akteure drohenden Verfolgung zu bieten. Das Gericht hat hierzu im Urteil vom 16.5.2014 (A 7 K 1405/12) ausgeführt:

„Zwar wurden in Nigeria im Juli 2003 alle Formen des Menschenhandels verboten, und das National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons (NAPTIP) wurde etabliert. Die Maßnahmen der Regierung sind jedoch nicht weitgreifend. NAPTIP hat zwar nach eigenen Angaben zwischen 2008 und 2011 die Verurteilung von mindestens 120 Menschenhändlern erreicht. NAPTIP, aber auch der National Immigration Service und UNODC gehen von einer weitaus höheren Dunkelziffer des Menschenhandels aus. Das NAPTIP ist unterfinanziert, und die wenigen Einrichtungen für Opfer sind in einem schlechten Zustand. Es werden nur mangelhafte Maßnahmen zur Rehabilitation und keine zur Reintegration der Opfer angeboten. Rückgeführte Opfer sind gefährdet, von den Händlern und den „Madames“ bedroht und unter Druck gesetzt zu werden. Sie müssen mit Diskriminierung durch die Familie und das soziale Umfeld und mit Vergeltung des Sponsors rechnen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria-Update vom März 2010 m.w.N.; Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientie-

rung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011; Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria vom 28.08.2013).“

Diesen Ausführungen schließt sich die Berichterstatterin an. Zumutbarer interner Schutz i.S.d. § 3d AsylVfG besteht danach für die Klägerin nicht. Auch aus dem Bericht von EASO von Oktober 2015 (Nigeria: Sexhandel mit Frauen, S. 48) ergibt sich, dass eine Rückkehr nach Nigeria für die Opfer häufig große Risiken birgt und dass sie der Gefahr von Gewaltanwendung oder erneutem Verkauf ausgesetzt sind. Zudem hat die Klägerin keine familiären Beziehungen in Nigeria, auf die sie bei ihrer Rückkehr zurückgreifen könnte. Unterstützung von Behörden und Hilfsorganisationen ist kaum zu erwarten. Die Behörden sowie Hilfsorganisationen werden über ihre Rückkehr nicht informiert. Daher erhalten die meisten abgeschobenen Frauen bei der Rückkehr von Opfern von Menschenhandel keinerlei Hilfe (vgl. EASO, Bericht von Oktober 2015, S. 39). Einige Rückkehrerinnen berichteten, sie seien an nigerianischen Flughäfen von Menschenhändlern empfangen worden (EASO, Bericht von Oktober 2015, a.a.O., S. 40).

Die Klägerin kann auch nicht auf eine inländische Fluchalternative verwiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass sie als alleinstehende Frau ohne familiären Rückhalt ein Leben unter dem Existenzminimum führen müsste.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung ist schwierig und angespannt. Die breite Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung leidet unter Verarmung. Nach Schätzungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNBP) leben rund 65% der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze von 1 US-Dollar pro Tag (vgl. AA, Lagebericht Nigeria v. 7.3.2011, S. 22; SFH v. 12.4.2010, Nigeria Update, S. 22, wonach ca. 80% unterhalb des Existenzminimums leben). Ein vom Staat organisiertes und finanziertes Hilfsnetz für Mittellose existiert nicht. Die Patienten müssen ihre Behandlung auch in staatlichen Krankenhäusern selbst bezahlen.

Die Situation von alleinstehenden Frauen stellt sich noch weitaus schwieriger dar. Diese sind in Nigeria vielfältigen, insbesondere auch wirtschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt. Sie werden in Nigeria weitgehend als nicht geschäftsfähig behandelt, so dass die Wahrung ihrer eigenen Belange und Ansprüche praktisch nur mög-

lich ist, wenn sie über familiären Beistand verfügen. Demnach ist es für alleinstehende Frauen angesichts der ohnehin schlechten Wirtschaftslage und der Bedeutung der Familien sowie der Stammesbindungen in der nigerianischen Gesellschaft äußerst schwierig, ohne die familiäre Unterstützung an andern Orten Nigerias Fuß zu fassen. Zwar werden alleinstehende oder alleinlebende Frauen im Südwesten des Landes vor allem in den Städten eher akzeptiert. Sie finden jedoch meist nur schwer eine Unterkunft und eine berufliche Tätigkeit (vgl. AA, Lagebericht Nigeria v. 7.3.2011, S. 15 f; Österreichisches Rotes Kreuz, Akkord vom September 2002, Nigeria-Länderbericht September 2002, S. 65 und 75). Ohne Unterstützung der Familie werden sie stigmatisiert und riskieren, an einem fremden Ort als Prostituierte zu enden oder von Frauenhändlern verschleppt zu werden. Zwar haben einige Bundesstaaten Gesetze verabschiedet, die Frauen vor Diskriminierung und Gewalt schützen sollen. Die Bestimmungen der UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) werden aber nach wie vor weder auf Bundesebene noch in den Bundesstaaten erfüllt, obwohl Nigeria die Konvention vor beinahe 25 Jahren ratifiziert hat. Frauen leiden unter verschiedenen Formen der Gewalt und werden von der Regierung nicht angemessen geschützt. Dies ist auf fehlenden politischen Willen und kulturelle Vorurteile zurückzuführen. Auch Korruption stellt ein großes Hindernis bei der Durchsetzung von Frauenrechten dar (vgl. Österreichisches Rotes Kreuz, Akkord vom 21.6.2011, Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsversorgung, S. 6).

Die Klägerin wäre bei einer Rückkehr nach Nigeria darauf angewiesen, eine neue Existenzgrundlage aufzubauen. Die Klägerin verfügt über keine Schulbildung und ist auch ohne Berufsausbildung. Angesichts der in Nigeria herrschenden Bedingungen ist nicht davon auszugehen, dass sie ohne familiären Rückhalt zur Sicherung der Existenz für sich in der Lage wäre. Nach den Erkenntnisquellen wäre vielmehr in einem solchen Fall mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Klägerin als alleinstehende Frau erneut prostituieren müsste, um für sich das Überleben zu sichern.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 83 b AsylG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.